

## **Kirchgemeinde Zürich-Allerheiligen. Genehmigung Teilrevision Kirchgemeindeordnung**

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat. Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit.

Die Kirchgemeinde Zürich-Allerheiligen hat ihre Kirchgemeindeordnung einer Teilrevision unterzogen. Gestützt auf den Beschluss des Synodalrates vom 7. Mai 2012 korrigierte sie die die dort gemachten redaktionellen Anmerkungen wie auch die zu Art. 9 und Art. 29 gemachten Vorbehalte. Neu wurde dem Art. 45 ein weiterer Absatz eingefügt und änderte sich die Anpassung der Artikelfolge für offene und geheime Wahlen aufgrund der in Art. 29 vorgenommenen Änderungen. Die Bestimmungen lauten neu wie folgt:

### **Art. 9 Urnenwahl**

An der Urne erfolgen

1. die Wahl der Mitglieder der Synode,
2. die Bestätigungswahl des Pfarrers.

### **Art. 29 Wahlverfahren**

<sup>1</sup>In der Kirchgemeindeversammlung wird offen gewählt.

<sup>2</sup>Geheime Wahlen finden statt, wenn das Recht der römisch-katholischen Körperschaft oder die Kirchgemeindeordnung geheime Wahl vorschreibt oder wenn ein Viertel der Anwesenden es verlangt.

### **Art. 30 offene Wahl**

### **Art. 31 Geheime Wahl**

### **Art. 45 Zusammensetzung und Wahl**

Abs. 1 unverändert

Abs. 2 wird unverändert zu Abs. 3

Abs. 2 neu:

<sup>2</sup>Als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer im Zeitpunkt der Wahl stimm- und wahlberechtigtes Mitglied in einer römisch-katholischen Kirchgemeinde des Kantons Zürich ist.

Der Entwurf für die Teilrevision wurde durch die Kirchgemeinde Zürich-Allerheiligen dem juristischen Sekretariat des Synodalrates am 16. März 2014 zur Vorprüfung zugestellt und von der juristischen Sekretärin auf seine Gesetzmässigkeit geprüft. Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-Allerheiligen stimmten an der Kirchgemeindeversammlung vom 7. April 2014 der Teilrevision der Kirchgemeindeordnung zu. Mit Schreiben vom 27. Mai 2014 ersuchte die Kirchgemeinde Zürich-Allerheiligen um Genehmigung der revidierten Bestimmung.

Die revidierten Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung Zürich-Allerheiligen sind gesetzeskonform und können gemäss Art. 55 Abs. 4 Kirchenordnung vom Synodalrat genehmigt werden.

Der Synodalrat macht die Kirchgemeinde abschliessend darauf aufmerksam, dass nach der Genehmigung der Teilrevision der Kirchgemeindeordnung durch den Synodalrat, die Kirchengemeinde gestützt auf § 68a Gemeindegesezt verpflichtet ist, den Zeitpunkt des Inkrafttretens

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

der neuen Bestimmung im dafür massgebenden Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu publizieren.

**Der Synodalrat beschliesst:**

1. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-Allerheiligen in der Kirchgemeindeversammlung vom 7. April 2014 beschlossene Teilrevision der Kirchgemeindeordnung Zürich-Allerheiligen vom 7. März 2010 wird genehmigt.
2. Die Kirchenpflege Zürich-Allerheiligen wird aufgefordert nach Erhalt der Genehmigung der Teilrevision der Kirchgemeindeordnung durch den Synodalrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision im dafür massgebenden Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu publizieren.
3. Mitteilung an die Kirchgemeinde Zürich-Allerheiligen.

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 16. Juni 2014

Seite 254

### **Kirchgemeinde Zürich-Heilig Kreuz. Genehmigung Teilrevision Kirchgemeindeordnung**

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat. Dieser überprüft die Gesetzesmässigkeit.

Die Kirchgemeinde Zürich-Heilig Kreuz hat ihre Kirchgemeindeordnung einer Teilrevision unterzogen, indem sie Art. 45 änderte. Die Bestimmung lautet neu wie folgt:

Art. 45 Zusammensetzung, Wählbarkeit und Konstituierung

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sie sich selbst.

<sup>2</sup>In die Rechnungsprüfungskommission ist wählbar, wer stimm- und wahlberechtigtes Mitglied einer römisch-katholischen Kirchgemeinde im Kanton Zürich ist.

<sup>3</sup>Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Gesetz über die politischen Rechte.

Der Entwurf für die neue Bestimmung wurde durch die Kirchgemeinde Zürich-Heilig Kreuz dem juristischen Sekretariat des Synodalrates am 13. Februar 2014 zugestellt und die juristische Sekretärin prüfte diesen auf ihre Gesetzesmässigkeit. Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-Heilig Kreuz stimmten an der Kirchgemeindeversammlung vom 6. April 2014 der Teilrevision der Kirchgemeindeordnung zu. Mit Schreiben vom 14. Mai 2014 ersuchte die Kirchgemeinde Zürich-Heilig Kreuz um Genehmigung der revidierten Bestimmung.

Der revidierte Art. 45 der Kirchgemeindeordnung Zürich-Heilig Kreuz ist gesetzeskonform und kann gemäss Art. 55 Abs. 4 Kirchenordnung vom Synodalrat genehmigt werden.

Der Synodalrat macht die Kirchgemeinde abschliessend darauf aufmerksam, dass nach der Genehmigung der Teilrevision der Kirchgemeindeordnung durch den Synodalrat, die Kirchenpflege gestützt auf § 68a Gemeindegesetz verpflichtet ist, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmung im dafür massgebenden Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu publizieren.

#### **Der Synodalrat beschliesst:**

1. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-Heilig Kreuz in der Kirchgemeindeversammlung vom 6. April 2014 beschlossene Teilrevision der Kirchgemeindeordnung Zürich-Heilig Kreuz vom 26. März 2010 wird genehmigt.
2. Die Kirchenpflege Zürich-Heilig Kreuz wird aufgefordert nach Erhalt der Genehmigung der Teilrevision der Kirchgemeindeordnung durch den Synodalrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision im dafür massgebenden Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu publizieren.
3. Mitteilung an die Kirchgemeinde Zürich-Heilig Kreuz.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 16. Juni 2014

Seite 255

**Kirchgemeinde Zürich-St. Felix und Regula. Genehmigung Teilrevision Kirchgemeindeordnung**

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat. Dieser überprüft die Gesetzesmässigkeit.

Die Kirchgemeinde Zürich-St. Felix und Regula hat ihre Kirchgemeindeordnung einer Teilrevision unterzogen, indem sie Art. 45 änderte. Die Bestimmung lautet neu wie folgt:

**Art. 45 Zusammensetzung und Wahl**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sie sich selbst. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, einschliesslich der Präsidentin bzw. des Präsidenten müssen ihren Wohnsitz in einer Gemeinde des Kantons Zürich haben.

<sup>3</sup>Betreffend Unvereinbarkeit gilt das Gesetz über die politischen Rechte.

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-St. Felix und Regula stimmten an der Kirchgemeindeversammlung vom 13. April 2014 der Teilrevision der Kirchgemeindeordnung zu. Mit Schreiben vom 28. Mai 2014 ersuchte die Kirchgemeinde Zürich-St. Felix und Regula um Genehmigung der revidierten Bestimmung.

Der revidierte Art. 45 der Kirchgemeindeordnung Zürich-St. Felix und Regula ist gesetzeskonform und kann gemäss Art. 55 Abs. 4 Kirchenordnung vom Synodalrat genehmigt werden.

Der Synodalrat macht die Kirchgemeinde abschliessend darauf aufmerksam, dass nach der Genehmigung der Teilrevision der Kirchgemeindeordnung durch den Synodalrat, die Kirchenpflege gestützt auf § 68a Gemeindegesetz verpflichtet ist, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmung im dafür massgebenden Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu publizieren.

**Der Synodalrat beschliesst:**

1. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Zürich-St. Felix und Regula in der Kirchgemeindeversammlung vom 13. April 2014 beschlossene Teilrevision der Kirchgemeindeordnung Zürich-St. Felix und Regula vom 18. April 2010 wird genehmigt.
2. Die Kirchenpflege Zürich-St. Felix und Regula wird aufgefordert nach Erhalt der Genehmigung der Teilrevision der Kirchgemeindeordnung durch den Synodalrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens derselben im dafür massgebenden Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu publizieren.
3. Mitteilung an die Kirchgemeinde Zürich-St. Felix und Regula.

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

### **Einmalige nicht budgetierte Beiträge. Verein DAMP. Finanzielle Unterstützung der „Internationalen Romwallfahrt der MinistrantInnen 2015“**

Die DAMP – Deutschschweizerische Arbeitsgruppe für MinistrantInnenpastoral – ist eine ehrenamtliche Arbeitsgruppe. Sie organisiert neben den alle drei Jahre stattfindenden Minifesten in der Deutschschweiz auch zum dritten Mal die Romwallfahrt für Ministrantinnen und Ministranten. Mit der Romwallfahrt soll die internationale und länderübergreifende Verbundenheit der Minis als Mitglieder einer weltweiten Kirche ins Bewusstsein gerufen werden. Neben dem Gedanken der Katholizität soll durch die vielfältigen Erlebnis- und Kontaktmöglichkeiten das Engagement der älteren Minis im Dienst am Altar gefördert und genährt werden.

Die einwöchige Romreise findet vom 31. Juli 2015 bis zum 7. August 2015 statt. Teilnehmen können alle aktiven Ministrantinnen und Ministranten ab 14 Jahren. Aufgrund der Erfahrungswerte aus den Jahren 2006 und 2010 wird von einer Teilnehmerzahl von 360 Minis ausgegangen. Die DAMP organisiert das komplette Rahmenprogramm mit vier Tagesausflügen in und um Rom. An den beiden offiziellen CIM(Coetus Internationalis Ministrantium)-Tagen stehen Begegnungen zwischen den verschiedenen Ländern im Mittelpunkt. Zu den Höhepunkten gehören der gemeinsame Gottesdienst auf dem Petersplatz und die am darauffolgenden Tag geplante Audienz beim Papst. Für die Aufsicht der Schweizer Teilnehmenden während der Woche sind etwa 30 Begleitpersonen aus den Pfarreien im Einsatz.

Den beiliegenden Unterlagen zum Gesuch des Vereins DAMP ist zu entnehmen, dass Ausgaben für die Romwallfahrt in der Höhe von rund CHF 400'000 geplant sind. Die Beiträge der Teilnehmenden werden mit über CHF 350'000 budgetiert. Der Rest soll durch Gesuche bei der Jugendkollekte und bei den Kantonalkirchen eingebracht werden. Die Ressortverantwortliche Katechese und Jugendseelsorge empfiehlt den Mitgliedern des Synodalrats, einen einmaligen Beitrag in der Höhe von CHF 4'000 zu sprechen.

In den vergangenen zehn Jahren hat der Synodalrat immer wieder die Aktivitäten der DAMP mit insgesamt CHF 28'900 (insbesondere für die Durchführung der deutschschweizerischen Minifeste) finanziell unterstützt und damit auch den Ministrantinnen und Ministranten aus der Katholischen Kirche im Kanton Zürich wichtige Gemeinschaftserlebnisse und pfarreiübergreifende Erfahrungen ermöglicht. Die DAMP erhält aus der Mitfinanzierung FO/RKZ aufgrund einer abgeschlossenen Leistungsvereinbarung einen Beitrag von jährlich CHF 65'000.

#### **Der Synodalrat beschliesst:**

1. DAMP, Deutschschweizerische Arbeitsgruppe für MinistrantInnenpastoral, wird für die Durchführung „Internationalen Romwallfahrt der MinistrantInnen 2015“ mit einem einmaligen Beitrag in der Höhe von CHF 4'000 unterstützt.
2. Als Sponsorenvermerk soll der Hinweis „Katholische Kirche im Kanton Zürich“ verwendet werden.
3. Die Kosten gehen zulasten des Kontos 651, einmalige nicht budgetierte Beiträge.
4. Mitteilungen an DAMP, David Rügsegger, Leiter der Arbeitsstelle, St. Karliquai 12, 6004 Luzern, an RKZ, Dr. Daniel Kosch Generalsekretär, Hirschengraben 66, 8001 Zürich, an Generalvikar Josef Annen, an die Ressortverantwortliche Jugendseelsorge und Katechese Ruth Thalmann sowie an den Bereichsleiter Finanzen des Sekretariats Synodalrat.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 16. Juni 2014

Seite 258

### **Silvia Voser. Buch- und Ausstellungsprojekt „Altern in der Fremde“ – wie Migranten und Migrantinnen ihr Alter in der Schweiz gestalten**

Die Filmproduzentin und Fotografin Silvia Voser, Zürich, stellt dem Synodalrat ihr neuestes Projekt vor: Buch und Ausstellung „Altern in der Fremde“. In Bild und Text soll der Öffentlichkeit die Altersgestaltung von Migranten und Migrantinnen unterschiedlicher Herkunft, ihre Biografien, ihre Träume und ihre Alltagsrealität, auf anschauliche, sinnliche Art und Weise vorgestellt werden.

Ziel des Projektes ist es u.a., das Thema „Altern in der Fremde“ einem breiten Publikum zugänglich zu machen und vermehrten Kontakt zwischen der heimischen Bevölkerung und Migrantinnen und Migranten verschiedenster Nationalitäten herzustellen. Dieser transkulturelle Ansatz ist angesichts der zunehmenden Globalisierung unserer Gesellschaft je länger je mehr sinnvoll und notwendig.

Bisher wurde Silvia Voser wie folgt unterstützt:

- 2005: „Wie Du und ich“, Ausstellungs-/Buchprojekt, CHF 4'000
- 2007: „Alltage“, Foto-/Ausstellungsprojekt als Integrationskatalysator, CHF 3'000
- 2009: „Ken Bagul – niemand will mich“, Dokumentarfilm, CHF 3'000
- 2010: „Kasan“, Buch-/Ausstellungsprojekt zum besseren Verständnis von Ethnien und Religionen untereinander: Ablehnung, weil bereits im Vorjahr ein Projekt unterstützt wurde
- 2011: „Rituale“, Foto-/Theaterprojekt mit Regisseurin Bettina Schmid mit Migrantinnen und Migranten, Secondos und Schweizerinnen und Schweizern, CHF 1'000.

Das Budget für das vorliegende Projekt beträgt CHF 42'240. Vom Synodalrat werden CHF 5'000 erbeten. Weitere Gesuche – um je CHF 8'000 – wurden gerichtet an den Integrationskredit der Stadt Zürich, die Stiftung für Bevölkerung, Migration und Umwelt, die Dr. Adolf Streuli Stiftung, die AVINA Stiftung und an die Gemeinnützige Gesellschaft Kanton Zürich.

Nach eingehender Prüfung des Gesuches und angesichts der weiteren Sponsoren erachtet das Ressort Migrantenseelsorge den Wunschbeitrag von CHF 5'000 als etwas zu hoch.

Die Ressortverantwortliche für Migrantenseelsorge beantragt dem Synodalrat im Sinne der Erwägungen, den angemessenen Betrag von CHF 3'000 zur Unterstützung des Projektes Buch und Ausstellung „Altern in der Fremde“ zu sprechen.

#### **Der Synodalrat beschliesst:**

1. Silvia Voser, Zürich, wird für ihr Buch- und Ausstellungsprojekt „Altern in der Fremde – wie Migranten und Migrantinnen ihr Alter in der Schweiz gestalten“ ein einmaliger Beitrag von CHF 3'000 gesprochen.
2. Als Sponsorenvermerk soll der Hinweis „Katholische Kirche im Kantons Zürich“ oder unser Logo (herunterzuladen von <http://www.zh.kath.ch/service/publikationen/fotogalerien/logos>) verwendet werden.
3. Der Betrag geht zulasten von Konto 542, Buchförderung

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

4. Mitteilung an Silvia Voser, Fotografin, Eigenstrasse 18, 8008 Zürich, Franziska Driessen-Reding, Synodalrätin, Ressort Migrantenseelsorge und an Gaudenz Domenig, Sekretariat Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch](http://www.zh.kath.ch)

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
[synodalrat@zh.kath.ch](mailto:synodalrat@zh.kath.ch)

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 16. Juni 2014

Seite 260

**Kirchgemeinde Kloten. Energetische Gesamtanierung Kirche Christ König und St. Franziskus Kapelle in Kloten. Bauabrechnung**

Mit Beschluss vom 13. Januar 2014 hat der Synodalrat der Kirchgemeinde Kloten den reglementgemässen Baubeitrag für die energetische Gesamtanierung der Kirche Christkönig und der St. Franziskus Kapelle in Kloten zugesichert.

Mit Schreiben vom 28. März 2014 hat die Kirchgemeinde Kloten sämtliche Abrechnungen aller am Projekt beteiligten Firmen eingereicht. Gegenüber den veranschlagten Gesamtkosten von CHF 633'927.50 weisen die Abrechnungen der beauftragten Firmen effektive Kosten in Höhe von CHF 629'853.50 auf. Die Arbeiten wurden über das Jahr 2013 verteilt durchgeführt und abgeschlossen. Die Rechnungsprüfungskommission hat sämtliche Ausgaben geprüft und am 13. Mai 2014 genehmigt. Die Kirchgemeindeversammlung wird am 16. Juni 2014 darüber abstimmen.

Die beitragsberechtigten Baukosten berechnen sich wie folgt:

Total gem. div. Abrechnungen Haupteingangstüre	CHF	34'678.30
Total gem. div. Abrechnungen Kirchenplatz	CHF	17'200.15
Total gem. div. Abrechnungen Nebeneingänge/Saaleingang	CHF	124'560.85
Total gem. div. Abrechnungen Heizungs-/Lüftungssanierung	CHF	392'108.10
Total gem. div. Abrechnungen Fenster-Oberlichtfront	CHF	18'945.70
Total gem. div. Abrechnungen Steuerung Heizungsanpassung	<u>CHF</u>	<u>42'360.40</u>
Total aller Abrechnungen	CHF	629'853.50
abzüglich		
Beiträge Stadt Kloten und Kanton Zürich von je CHF 2'775.—	- CHF	<u>5'550.—</u>
Total beitragsberechtigte Kosten	CHF	624'303.50
		=====

Der Bauausschuss hat die Bauabrechnung geprüft und für in Ordnung befunden. Die Kirchgemeinde Kloten wies in den Jahren 2009 – 2013 einen durchschnittlichen Steuerfuss von 11 % aus und lag damit 1.06 % unter dem durchschnittlichen kantonalen gewogenen Mittel von 12.06 %. Der Baubeitrag gemäss Baubeitragsreglement beträgt somit 3 % oder umgerechnet CHF 18'729.10.

**Der Synodalrat beschliesst:**

1. Von der Bauabrechnung der Kirchgemeinde Kloten betreffend energetische Gesamtanierung der Kirche Christkönig und der St. Franziskus Kapelle in Kloten wird Kenntnis genommen.
2. Der Baubeitrag wird auf CHF 18'729.10 festgelegt.
3. Die Auszahlung des Baubeitrages erfolgt gemäss § 14 des Baubeitragsreglements.
4. Mitteilung an die Kirchgemeinde, an den Bauausschuss und an den Bereichsleiter Finanzwesen des Synodalrats.

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**



### **ada-zh. angehörigervereinigung drogenabhängiger zürich. Gesuch um finanzielle Unterstützung für das Projekt CRAFT**

ada-zh, die Angehörigervereinigung Drogenabhängiger, Zürich, ist ein Verein, deren Mitglieder Angehörige, also Mütter, Väter, Geschwister, Partnerinnen und Partner von Drogenkonsumierenden sind. Der Verein führt eine anerkannte Drogenfachstelle. Er wurde 1974 von betroffenen Eltern drogenabhängiger Kinder gegründet. Sein Angebot richtet sich an alle Bezugspersonen von suchtmittelgefährdeten oder suchtmittelabhängigen Menschen. Das Beratungsteam unterstützt die Angehörigen bei der Suche nach Lösungen bei allen Problemen, die eine Drogengefährdung oder Drogenabhängigkeit mit sich bringt. Oftmals ergibt sich durchs Gespräch ein neuer Zugang zum drogenkonsumierenden Familienmitglied. Ausserdem schaffen die Beraterinnen und Berater Kontakt zu andern Betroffenen. Sie fördern den Aufbau von Selbsthilfegruppen und begleiten diese eine längere Zeit. Der Verein engagiert sich in der Öffentlichkeit, und gibt vierteljährlich die Informationsschrift Forum heraus. Zudem führt er an der Beratungsstelle Seefeldstrasse 128, Zürich, eine Fachbibliothek.

Ada-zh gelangte mit Schreiben vom 19. Mai 2014 an den Synodalrat mit dem Gesuch um einen finanziellen Beitrag an sein Projekt CRAFT. CRAFT ist ein in den USA seit 20 Jahren etabliertes Programm für die Arbeit mit Angehörigen von Menschen mit Alkohol- oder Drogenproblemen. Angehörige lernen, wie man abstinentes Verhalten verstärken und das Trinken oder den Drogenkonsum effektiv abgewöhnen kann. Die neuen Strategien werden den Angehörigen mit dem Ziel vermittelt, die abhängigen Familienmitglieder so zu beeinflussen, dass sie sich in Behandlung begeben. Gleichzeitig legt das Programm Wert auf die Erhöhung der Lebensqualität der Angehörigen. Um Seminare wie CRAFT zu extrem niedrigen Tarifen (für Mitglieder gar gratis) anbieten zu können, ist ada-zh auf finanzielle Unterstützung angewiesen.

Der Verein deckt seine laufenden Ausgaben mit Subventionen von Stadt und Kanton Zürich, Gebühren für Beratungen und Spenden von Privaten, Stiftungen, Gemeinden und Kirchgemeinden. Der Synodalrat hat 2008, 2010 und 2013 Projektbeiträge geleistet. Der Ressortleiter erachtet das vorliegende Projekt als unterstützungswürdig und beantragt einen Beitrag von CHF 5'000.

#### **Der Synodalrat beschliesst:**

1. Dem Verein ada-zh, Angehörigervereinigung Drogenabhängiger Zürich, wird für das Projekt CRAFT ein einmaliger Beitrag von CHF 5'000 ausgerichtet.
2. Der Beitrag geht zulasten Konto 470 Beiträge Suchtproblematik.
3. Mitteilung an Manuela Lisibach, ada-zh, Seefeldstr. 128, Postfach, 8034 Zürich, an Synodalrat Luzius Huber, Ressortleiter Soziales, und an Gaudenz Domenig, Bereichsleiter Finanzen, Synodalrat.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 16. Juni 2014

Seite 262

### **Einmalige kulturelle und soziale Beiträge. Zigeunerkulturwoche. Gesuch um finanzielle Unterstützung für das Projekt „Zigeunerkultur 2014“**

Bereits seit einigen Jahren gibt es das Projekt Zigeunerkultur. Ab Mitte Juni 2014 werden die Fahrenden auf dem temporären Durchgangsplatz Schützeareal beim Escher-Wyss-Platz Zelte und Wohnwagen aufbauen. Eine wichtige europäische und schweizerische Minderheit wird dadurch sicht- und erlebbar. Verantwortlich ist der Verein „Zigeunerkulturwoche Zürich“. Die Vereinsmitglieder – Jenische und Nicht Zigeunerinnen/Zigeuner – arbeiten ehrenamtlich.

Die Bevölkerung der Region Zürich hat Gelegenheit, zu den Fahrenden auf den Durchgangsplatz zu kommen. Eckpfeiler der Veranstaltung sind in den Monaten Juni bis Juli 2014 die Führungen und Diskussionen für Schulklassen. In Zusammenarbeit mit Caritas Zürich werden gezielt auch Pfarreigruppen auf den Platz eingeladen und über die Kulturwoche informiert. Mitte Juli findet wiederum die Zigeunerkulturwoche statt mit einem reichhaltigen Programm mit u.a. Musik, Podiumsdiskussionen, Lesungen, Vorträgen und Filmvorführungen. Die sesshafte Bevölkerung kann aus erster Hand die Kultur der Fahrenden mit ihrer Lebensweise, ihrem Handwerk und ihren Traditionen kennenlernen. Das vielfältige Programm hat ein wachsendes Publikum für die Anliegen der Fahrenden sensibilisiert.

Das Budget 2014 enthält Ausgaben von CHF 54'650 und Einnahmen von CHF 20'000. Zur Deckung des Finanzierungsbedarfs von CHF 34'650 sind auch die Evangelisch-Reformierte Landeskirche, die Stadt Zürich, die Zürcher Kantonalbank, Migros-Kulturprozent, Seraphisches Liebeswerk und diverse Stiftungen angefragt worden.

Die Katholische Kirche im Kanton Zürich hat die Zigeunerkulturwoche 2010, 2011, 2012 und 2013 je mit einem Beitrag von CHF 3'000 unterstützt, was vom Verein sehr geschätzt wurde. Integration, Verbesserung der Lebensbedingungen von Minderheiten und das friedlichen Zusammenleben der Zigeunerinnen und Zigeuner mit den Sesshaften sind auch für die katholische Kirche im Kanton Zürich wichtige Anliegen. Die Berichterstattung über Zigeunerinnen und Zigeuner ist in der Regel eher negativ und vielerorts werden sie diskriminiert. Es ist daher wichtig, dass diese in der Schweiz lebende Minderheit die Gelegenheit wahrnehmen kann, ihren Beitrag zur Förderung und Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Sesshaften und Fahrenden zu leisten. Die Zigeunerkulturwoche ist ein sehr gutes Mittel dazu. Es kann nicht bei einmaligen Aktionen bleiben. Die Verständigungswochen sind regelmässig durchzuführen. 2012 lehnte der Synodalrat einen Antrag auf einen jährlich wiederkehrenden Beitrag ab. Er wünschte ausdrücklich, alljährlich über einen Beitrag entscheiden zu können. Der Ressortleiter beantragt, auch 2014 die Zigeunerkulturwoche Zürich mit CHF 3'000 zu unterstützen.

#### **Der Synodalrat beschliesst:**

1. Der Verein Zigeunerkulturwoche Zürich wird 2014 zur Durchführung der „Zigeunerkulturwoche Zürich“ mit einem Beitrag von CHF 3'000 unterstützt.
2. Als Sponsorenvermerk soll der Hinweis „Katholische Kirche im Kanton Zürich“ verwendet werden.
3. Der Betrag geht zulasten der Kostenstelle 650.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 16. Juni 2014

Seite 263

4. Mitteilung an Zigeunerkulturwoche Zürich, c/o Katharina Prelicz-Huber, Hardturmstrasse 366, 8005 Zürich, Synodalrat Luzius Huber, Ressort Soziales, und Gaudenz Domenig, Bereichsleiter Finanzen, Synodalrat.

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch](http://www.zh.kath.ch)

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
[synodalrat@zh.kath.ch](mailto:synodalrat@zh.kath.ch)

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 16. Juni 2014

Seite 264

### **Ethikbeiträge. Gesuch der Berufsschule Mode und Gestaltung Zürich für die Durchführung ihrer Projektwoche Respekt**

Gemäss Reglement für die Fachkommission Ethikbeiträge prüft oder initiiert diese zuhanden des Synodalrates Projekte im Bereich Ethik, die aus dem unter der Kostenstelle 451 (Ethikprojekte) budgetierten Kredit unterstützt werden sollen. Sie stellt dem Synodalrat Antrag für die Verwendung der Mittel. Bei der Beurteilung der Projekte und Beitragsgesuche orientiert sich die Fachkommission an der inhaltlichen und formalen Qualität der einzelnen Projekte und am Nutzen für die katholische Kirche im Kanton Zürich.

Vom 29.9. - 2.10. 2014 führt die Berufsschule Mode und Gestaltung Zürich eine Projektwoche zum Thema „Respekt“ durch. Sie wird dort für die Lernenden zur Thematik Religion / Interkulturalität verschiedene Workshops anbieten; parallel dazu besuchen die Lehrpersonen Weiterbildungsveranstaltungen zu denselben Themenbereichen. Die Workshops und Weiterbildungen werden mit ausgewiesenen externen Fachpersonen durchgeführt. Der Beizug dieser Fachpersonen sprengt das für Projektwochen zur Verfügung gestellte Budget, weshalb eine Mitfinanzierung Dritter nötig ist. Die Katholische Kirche des Kantons Zürich ist um finanzielle Unterstützungen angegangen worden.

Die Mitglieder der Fachkommission Ethikbeiträge erachten die Projektwoche als interessant und grundsätzlich als unterstützungswürdig. Fördergegenstand kann aber nicht die Veranstaltung für die Studentinnen und Studenten, sondern nur die Weiterbildung für die Lehrpersonen sein. Die Lehrpersonen sollen mit der Weiterbildung ihre transkulturellen Kompetenzen verstärken können. Es geht auch darum, das Zusammenspiel verschiedener Religionen im Klassenzimmer zu thematisieren und Strategien zu erarbeiten, wie Lehrpersonen mit multireligiösen Klassen und möglichen Konflikten umgehen. Ihre Vermittlungskompetenz in ethischen Fragen wird gestärkt. Für den Teil der Lehrer-Weiterbildung belaufen sich die Kosten auf CHF 11'000. Die Fachkommission Ethikbeiträge beantragt, die Weiterbildungsveranstaltung mit CHF 6'000 zu unterstützen. Eine Auszahlung ist an das Zustandekommen und die Durchführung der Projektwoche zu knüpfen.

#### **Der Synodalrat beschliesst:**

1. Die Fortbildungsveranstaltung für Lehrpersonen im Rahmen der Projektwoche „Respekt“, die die Berufsschule Mode und Gestaltung Zürich vom 29.9. - 2.10. 2014 durchführen wird, wird mit einem Beitrag von CHF 6'000 unterstützt.
2. Der Beitrag geht zulasten der Kostenstelle 451 (Beiträge Ethikprojekte).
3. Als Sponsorenvermerk soll der Hinweis „Katholische Kirche im Kanton Zürich“ verwendet werden.
4. Mitteilung an Karin Moser, Berufsschule Mode und Gestaltung Zürich, Ackerstrasse 30, 8090 Zürich, an Synodalrat Luzius Huber, Ressort Soziales, für sich und zuhanden der Fachkommission Ethikbeiträge, und an Gaudenz Domenig, Bereichsleiter Finanzen Synodalrat

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 16. Juni 2014

Seite 265

### **Kirchgemeinde Oberengstringen. Sanierung Kirche St. Mauritius in Oberengstringen. Baubeitragsgesuch**

Mit Schreiben vom 17. September 2013 reichte die Kirchgemeinde Oberengstringen ein Gesuch um einen Baukostenbeitrag für die Sanierung der Kirche St. Mauritius in Oberengstringen ein. Die Kirchgemeinde feiert 2014 ihr 50-jähriges Pfarreijubiläum und nimmt den Anlass, die Kirche zu sanieren und mit neuer Kunst zu versehen. Die Empfehlung durch das Generalvikariat erfolgte am 10.12.2014.

Nachdem in den letzten Jahren immer wieder Wasser durch die Dachkonstruktion in den Kirchenraum eindrang hat eine eingehende Studie die Mängel aufgezeigt und eine Sanierung unumgänglich gemacht. Die Dachhaut muss vollständig ersetzt und neu abgedichtet werden. Der Einbau einer dem heutigem Stand der Technik entsprechenden Wärmedämmung sorgt für ein angenehmes Innenraumklima und reduziert zudem die Heizkosten.

Auch an der Lichtsituation wird durch die Sanierung eine Verbesserung erreicht, indem neue Fenster eingesetzt werden. Diese lassen sich elektronisch öffnen und sorgen somit für eine bessere Durchlüftung des Kircheninnenraums. Die Innenwände werden zudem von Staub und Russ befreit und anschliessend neu verputzt.

Zu guter Letzt soll der Kirchenraum auch durch künstlerische Gestaltung aufgewertet werden. Der Altar wird durch eine von hinten beleuchtete 10m x 15m farbige Glaswand kunstvoll verschönert.

Das Generalvikariat wurde in die Planung miteinbezogen, Hr. Adrian Lüchinger war vor Ort und konnte sich vom Projekt ein Bild machen. Er empfindet die die Glaswand als Aufwertung des Innenraums.

Die Kosten gemäss Kostenvoranschlag der Mirlo Urbano Architekten GmbH 30. August 2013 werden mit Total CHF 593'400.— für die Sanierung des Kirchendaches veranschlagt. Für die Innensanierung werden vom Malergeschäft Bruno Hitz CHF 59'400.— (inkl. Orgelabdeckung) veranschlagt und die Künstlerische Gestaltung wird gemäss Kostenvoranschlag von Dieter Domes mit CHF 80'000.— veranschlagt. Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung hat dem Bauvorhaben am 2. März 2014 zugestimmt. Die Arbeiten werden 2014 durchgeführt. Die Einweihung soll am 21. September 2014 stattfinden.

Die beitragsberechtigten Baukosten berechnen sich wie folgt:

Gesamtkosten gem. Kostenvoranschlag vom 30.08.2013	CHF	593'400.—
Gesamtkosten gem. Kostenvoranschlag vom 06.05.2013	CHF	59'400.—
Gesamtkosten gem. Kostenvoranschlag vom 02.07.2013	CHF	<u>80'000.—</u>
ohne weitere Abzüge	CHF	732'800.—
		=====

Der Bauausschuss hat das Gesuch geprüft und beantragt dem Synodalrat den reglementgemässen Baubeitrag zuzusichern. Der Baubeitrag gemäss Baubeitragsreglement beträgt voraussichtlich 5 % oder rund CHF 36'640.— Der definitive Betrag wird nach Vorliegen der Baubrechnung festgelegt.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 16. Juni 2014

Seite 266

### **Der Synodalrat beschliesst:**

1. Vom Bauvorhaben der Kirchgemeinde Oberengstringen betreffend Sanierung Kirche St. Mauritius in Oberengstringen wird Kenntnis genommen.
2. Dem Beitragsgesuch der Kirchgemeinde gemäss Schreiben vom 17. September 2013 wird zugestimmt.
3. Der reglementgemässe Baubeitrag von rund CHF 36'640.— wird zugesichert.
4. Die Kirchgemeinde ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Auszahlung des Beitrages gemäss § 14 des Baubeitragsreglements erfolgen wird.

### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch](http://www.zh.kath.ch)

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
[synodalrat@zh.kath.ch](mailto:synodalrat@zh.kath.ch)

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 16. Juni 2014

Seite 267

### Kirchgemeinde Wädenswil. Renovation und Erweiterung Pfarrhaus St. Marien in Wädenswil. Bauabrechnung

Mit Beschluss vom 30. Januar 2012 hat der Synodalarat der Kirchgemeinde Wädenswil den reglementgemässen Baubeitrag für die Renovation und Erweiterung des Pfarrhauses St. Marien in Wädenswil zugesichert.

Mit Schreiben vom 11. Februar 2014 reichte die Kirchgemeinde Wädenswil die definitive Bauabrechnung ein. Gegenüber den veranschlagten Gesamtkosten von CHF 3'420'000.— weist die Bauabrechnung des Architekturbüros Rychener Partner AG vom 30. Januar 2014 effektive Kosten in Höhe von CHF 3'473'483.15 auf. Die Bauarbeiten konnten wie geplant durchgeführt und fristgerecht abgeschlossen werden. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Bauabrechnung an ihrer Sitzung vom 19. März 2014 geprüft und verabschiedet. Die Kirchgemeinde hat diese an der Versammlung vom 15. April 2014 gutgeheissen.

Die beitragsberechtigten Baukosten berechnen sich wie folgt:

Gesamtkosten gemäss Bauabrechnung vom 30.01.14		CHF 3'473'483.15	
abzüglich			
BKP 368 Lagergestelle		- CHF 5'165.70	
Zwischentotal		<u>CHF 3'468'317.45</u>	
Berechnung Wohnanteil-Abzug im Hochbau	CHF 2'996'058.45		
Erw. UG inkl. Pfählung/ Unterfangungen	- CHF 440'000.—		
abzüglich Wohnungsanteil 35% von	CHF 2'556'058.45	- CHF 894'620.45	
Berechnung Wohnanteil-Abzug im Pfarrhof:			
25% von CHF 472'259.—		- CHF 118'064.75	
Total beitragsberechtigte Baukosten		<u>CHF 2'455'632.25</u>	
		=====	

Der Bauausschuss hat die Bauabrechnung geprüft und für in Ordnung befunden. Die Kirchgemeinde Wädenswil wies in den Jahren 2009 – 2013 einen durchschnittlichen Steuerfuss von 13 % aus und lag damit 0.94 % über dem durchschnittlichen kantonalen gewogenen Mittel von 12.06 %. Der Baubeitrag gemäss Baubeitragsreglement beträgt somit 5 % oder umgerechnet CHF 122'781.60

#### Der Synodalarat beschliesst:

1. Von der Bauabrechnung der Kirchgemeinde Wädenswil betreffend Renovation und Erweiterung des Pfarrhauses St. Marien in Wädenswil wird Kenntnis genommen.
2. Der Baubeitrag wird auf CHF 122'781.60 festgelegt.
3. Die Auszahlung des Baubeitrages erfolgt gemäss § 14 des Baubeitragsreglements.
4. Mitteilung an die Kirchgemeinde, an den Bauausschuss und an den Bereichsleiter Finanzwesen des Synodalrats.

#### Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Buchförderung. NZN bei TVZ. Publikationsbeiträge 2014**

Anlässlich ihrer letzten Sitzungen hat die Fachkommission Buchproduktion das Programm der Edition NZN bei TVZ für 2014 beraten und beantragt dem Synodalrat, für sechs vorgesehene Bücher Publikationsbeiträge von maximal CHF 31'000 zu sprechen. (Beilage)

Angelica Venzin beantragt dem Synodalrat gemäss Prüfung und Antrag der Fachkommission folgende Publikationen zu unterstützen:

<b>Buchproduktion</b>	<b>Beantragter Betrag</b>	<b>Dritte</b>
Stephan Leimgruber. „Unser Gott – Euer Gott. Christentum und Weltreligionen“	CHF 6'500	
Stefan Wirz, Gerhard, Gerhard Drösser (Hg.) „Urbane Lebens- und Konsumstil“	CHF 4'000	
Jörg Stolz u.a. „Religion und Spiritualität der Ich-Gesellschaft. Vier Gestalten des (Un-)Glaubens“	CHF 2'500	RKZ: CHF 2'500?
Martin Brassler. „Philosophie“	CHF 6'500	
Tobias Grimbacher. „Über das Wasser. Fundamentaltheologisches Dialog-Stück“	CHF 4'900	
Albert Mantel. „Biblisch glauben“	CHF 6'600	
<b>Total</b>	<b>CHF 31'000</b>	

Bei einzelnen Publikationen wurden die Herausgeberschaft oder die Autoren darauf hingewiesen, dass die Suche nach anderweitigen Publikationsbeiträgen wünschenswert ist. Sofern solche gesprochen werden, wird der Verlag die aus der Zentralkasse erbetenen Publikationsbeiträge entsprechend reduzieren. Dasselbe gilt, wenn die Kosten unter dem Budget bleiben.

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 16. Juni 2014

Seite 273



## Der Synodalrat beschliesst:

1. Folgende Buchprojekte der Edition NZN bei TVZ werden 2014 mit einem finanziellen Beitrag unterstützt:

Stephan Leimgruber. „Unser Gott – euer Gott. Christentum und Weltreligionen“. Studiengang Theologie Band XII	CHF	6'500.00
Stefan Wirz, Gerhard Droesser (Hg.) „Urbaner Lebens- und Konsumstil“. Schriften Paulus-Akademie Zürich, Band 9	CHF	4'000.00
Jürg Stolz u.a. „Religion und Spiritualität der Ich-Gesellschaft. Vier Gestalten des (Un-)Glaubens“. Beiträge zur Pastoralsoziologie, Band 16 (SPI-Reihe)	CHF	2'500.00
Martin Brassler. „Philosophie“. Studiengang Theologie IV	CHF	6'500.00
Tobias Grimbacher. „Über das Wasser. Fundamentaltheologisches Dialog-Stück“.	CHF	4'900.00
Albert Mantel. „Biblisch glauben“	CHF	6'600.00
<b>Total</b>		<b>CHF31'000.00</b>

2. Werden für einzelne Publikationen zusätzliche Publikationsbeiträge von Dritten gesprochen, werden diese vor Abruf der Publikationsbeiträge durch den Verlag in Abzug gebracht.
3. Die Beiträge gehen zulasten von Konto 542, Buchförderung.
4. Mitteilung an Dr. Daniel Kosch für sich und zuhanden der Fachkommission Buchproduktion, Lisa Briner, TVZ Theologischer Verlag Zürich AG, Hansruedi Hausherr, TVZ Theologischer Verlag Zürich AG, Synodalrätin Angelica Venzin, Ressort Bildung und Medien, und an Gaudenz Domenig, Sekretariat Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen

## Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 16. Juni 2014

Seite 274

**Buchförderung. Publikationsbeitrag an das Buch „Jenische Schweiz – Wir campieren nicht. Wir leben“. Sachbuch mit Reportagen und Portraits von Michèle Minelli**

Gemeinsam mit der Fotografin Anne Bürgisser hat die Schriftstellerin Michèle Minelli ein Sachbuch mit und über die Jenischen in der Schweiz erarbeitet. Die Reportagen und Portraits wollen die heutige Kultur der Jenischen, die Berührungspunkte mit den Sesshaften und die dadurch entstehenden Konfliktfelder beleuchten und erfahrbar machen. Indem sie bei ihren Reportagen als Akteurinnen selber sichtbar werden, machen sie konkrete Begegnungsmöglichkeiten erlebbar und ermutigen dazu, selber den Schritt über die Brücke zu wagen.

Das Buch erscheint im Orell Füssli Verlag. Er begleitet das Projekt und empfiehlt eine Unterstützung. Die Kosten belaufen sich total auf CHF 83'000. Gesuche um Unterstützung wurden unter anderem auch an den Kirchenrat, an die Kantone Zürich und Basel-Stadt, sowie an diverse Stiftungen gestellt. Gemäss Information der Autorin fehlen noch ¼ der Kostendeckung (Stand 1. April 2014).

Das Einstehen für Minderheiten, das gegenseitige Verständnis und das friedliche Zusammenleben von Jenischen und Sesshaften sind auch für die katholische Kirche im Kanton Zürich wichtige Anliegen. Nach Rücksprache und mit Unterstützung des Ressorts Soziales empfiehlt die Ressortleiterin einen einmaligen Beitrag von CHF 3'000.

**Der Synodalrat beschliesst:**

1. Die Publikation "Jenische Schweiz - Wir campieren nicht. Wir leben." ein Sachbuch mit Reportagen und Portraits von Michèle Minelli wird mit einem einmaligen Publikationsbeitrag von CHF 3'000 unterstützt.
2. Der Betrag geht zulasten von Konto 542, Buchförderung.
3. Es wird um Überlassung von 3 Belegexemplaren gebeten.
4. Als Sponsorenhinweis soll der Vermerk „Katholische Kirche im Kanton Zürich“ verwendet werden.
5. Mitteilung an Michèle Minelli, Fronwaldstrasse 94/116, 8046 Zürich, an Synodalrätin Angelica Venzin, Ressort Bildung und Medien, an Synodalrat Luzius Huber, Ressort Soziales, an Dr. Daniel Kosch, Generalsekretär RKZ, und an Gaudenz Domenig, Bereichsleiter Finanzen Synodalrat.

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Buchförderung. Universität Freiburg. Departement für historische Wissenschaften. Beitragsgesuch für die Publikation „Soldat und Religion“ der Schweizerischen Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte**

Die Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte (SZRKG) verfolgt für das Jahrbuch 2014 den Themenschwerpunkt «Soldat und Religion». Die Ausschreibung ist auf grosses Echo gestossen, nicht zuletzt im italophonen Sprachraum. Bis heute sind 20 Ankündigungen und Beiträge in den vier Sprachen der Zeitschrift (Deutsch/Französisch/Italienisch und Englisch) eingetroffen, die unter anderem historiografische, frömmigkeits- und theologisch-geschichtliche Aspekte im und rund um den Ersten Weltkrieg thematisieren.

Für den Band 2014 hat der Verlag Academic-Press eine Offerte für die Drucklegung in der Höhe von 12'914 CHF vorgelegt. Darüber hinaus werden unter anderen Ausgaben Übersetzungskosten für die viersprachig publizierten Abstracts in der Höhe von rund 3'000 CHF anfallen. Die Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte ersucht um einen Publikationszuschuss in der Höhe von CHF 1'500.

Letztmals hat der Synodalrat die SZRKG im Jahre 2012 bei der Durchführung einer Tagung unterstützt. Das Jahrbuch 2014 passt vom Thema her gut in die unterstützungswürdigen Publikationen. Zudem erhält die Katholische Kirche im Kanton Zürich als Sponsor aufgrund der Viersprachigkeit der Publikation eine gute Werbepattform. Die Ressortleiterin empfiehlt, den nachgesuchten Beitrag von CHF 1'500 zu sprechen.

**Der Synodalrat beschliesst:**

1. Die Publikation „Soldat und Religion“ der Schweizerischen Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte, Universität Freiburg, wird mit einem einmaligen Druckkostenzuschuss von CHF 1'500 unterstützt.
2. Der Betrag geht zulasten von Konto 542, Buchförderung
3. Es wird um Überlassung von 3 Belegexemplaren gebeten.
4. Als Sponsorenhinweis soll der Vermerk „Katholische Kirche im Kanton Zürich“ verwendet werden.
5. Mitteilung an Dr. Franziska Metzger und Dr. David Neuhold, Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte, Departement für historische Wissenschaften, Av. de l'Europe 20, 1700 Freiburg, Synodalrätin Angelica Venzin, Ressort Bildung und Medien, Dr. Daniel Kosch, Generalsekretär RKZ, und an Gaudenz Domenig, Bereichsleiter Finanzen Synodalrat.

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 16. Juni 2014

Seite 279

## **Anstellungsordnung. Revision der berufsbezogenen Bestimmungen für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker**

### **Ausgangslage**

Am 26. Juni 2008 überwies die Synode ein Postulat, welches die Revision der berufsbezogenen Bestimmungen für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, insbesondere der starren Lohnklasseneinreihung, zum Gegenstand hatte.

In der Postulatsantwort stellte der Synodalrat eine Revision in Aussicht. Er führte aus, dass er darauf achten werde, „dass die gute Stellung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker bewahrt und dort, wo sie noch nicht erreicht wurde, verbessert wird.“ Geprüft werde auch, „wie die Vielfältigkeit der kirchenmusikalischen Angebote durch das Lohnsystem besser gefördert werden kann.“ Der Synodalrat werde die Revision „im Einvernehmen mit dem Generalvikar sowie in Zusammenarbeit mit der evangelisch-reformierten Kirche und unter Einbezug der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker machen.“

Nachdem die Zusammenarbeit mit der evangelisch-reformierten Kirche und der Zürcher Hochschule der Künste im Bereich der Ausbildung in Kirchenmusik vertieft werden konnte, gilt es nun, die geltenden Anstellungsbedingungen anzupassen.

### Organistinnen und Organisten

In der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Zürich beträgt ein Standardpensum von Organistinnen und Organisten seit dem 1. Januar 2012 30 Stellenprozent. Es umfasst im Wesentlichen 49 Einsätze an Sonn- und Feiertagen. Mit der gleichen Anzahl Einsätzen kommt eine Organistin oder ein Organist in der Katholischen Kirche im Kanton Zürich auf maximal 13,5 Stellenprozent. Die sehr grossen Unterschiede in der Entschädigung führen dazu, dass die Katholische Kirche im Kanton Zürich eine schlechte Ausgangslage im „Markt der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker“ hat. Daher besteht die Gefahr, dass sich vor allem Organistinnen und Organisten eher bei der reformierten Kirche als bei der katholischen Kirche anstellen lassen. Zudem ist das Angebot an gut qualifizierten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern beschränkt und nicht wenige werden in den nächsten fünf bis zehn Jahren pensioniert.

### Chorleitung

Das Standardpensum Chorleitung umfasst bei der reformierten Kirche 14 Stellenprozent und beinhaltet im Wesentlichen 42 Proben und 8 Gottesdienste. Diese Anzahl Einsätze führt in der katholischen Kirche zu einem Pensum von maximal 21 Stellenprozent.

Der Synodalrat hat vor allem bei der Besoldung der Organistinnen und Organisten einen Handlungsbedarf festgestellt. Bei der Chorleitung ist, wie vorgehendes Beispiel zeigt, keine Anpassung der Entschädigung erforderlich.

### **Vernehmlassungsvorlage 2013**

Im Sommer 2013 schickte der Synodalrat eine Vorlage in die Vernehmlassung, deren Hauptziel es war, die Entschädigungen der Organistinnen und Organisten den Ansätzen der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Zürich anzugleichen und dazu

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 16. Juni 2014

Seite 280

- A) die Arbeitsstunden für alle Dienste auf zwei Stunden zu verdoppeln. Lediglich bei einer Wiederholung des gleichen Gottesdienstes werden für die Wiederholungen wie bisher nur eine Arbeitsstunde eingesetzt.
- B) den Faktorzuschlag für die Grundaufgaben von 2.5 auf 3 zu erhöhen.

Die Auswertung der Stellungnahmen der Kirchgemeinden ergab, dass eine Mehrheit der Kirchenpflegen die Vorlage aus finanziellen Gründen ablehnte. Gut angekommen ist sie hingegen bei den Pfarreileitungen und bei den betroffenen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern. Da der Handlungsbedarf bei der Entschädigung der Organistinnen und Organisten nach wie vor unbestritten war, beauftragte der Synodalrat den Personalausschuss in der Folge, die Vorlage zu überarbeiten.

Eine anfangs 2014 bei den Kirchgemeinden durchgeführte Umfrage ergab, dass bei 61 antwortenden Kirchgemeinden 17 mit einem Pensum von 12 – 30 Stellenprozenten angestellt sind und 9 Hauptorganistinnen oder Hauptorganisten mit Pauschalen entschädigt werden. Zwischen den Kirchgemeinden bestehen mit Pensen von 12 – 100 Stellenprozenten grosse Unterschiede. Beinahe die Hälfte aller Hauptorganistinnen und -organisten (47%) sind entweder mit Pauschalen oder mit einem Pensum von lediglich 12 – 30% angestellt. Die Pensen der zusätzlich zu den Hauptorganistinnen und Hauptorganisten angestellten Organistinnen und Organisten sind noch geringer. Viele von ihnen werden zudem lediglich pauschal entschädigt, obwohl diese Entschädigungsform eigentlich nur für Aushilfen mit wenigen, unregelmässigen Einzeleinsätzen gedacht wäre. Die detaillierten Ergebnisse der Umfrage sind im Anhang 1 aufgelistet.

Am 19. März 2014 wurden die Personalverantwortlichen der Kirchgemeinden zu einem Informationsabend zum Stellenwert der Kirchenmusik in der Liturgie und zur Notwendigkeit einer Verbesserung der Entschädigung der Organistinnen und Organisten eingeladen. Für die Arbeit zur Revision gab es in der Diskussion wertvolle Hinweise. Beispielsweise wurde eine grössere Flexibilisierung der Anstellungspensen angeregt. Es konnte zudem festgestellt werden, dass in einigen Pfarreien ein kirchenmusikalisches Konzept fehlt.

### **Eckwerte der neuen Vorlage**

Im Anschluss erarbeitete der Personalausschuss eine neue Vorlage, welche die Bedenken der ablehnenden Kirchgemeinden teilweise berücksichtigt und das Anliegen der Flexibilisierung aufnimmt. Auf eine Erhöhung des Grundfaktors wird verzichtet und lediglich bei den Erstein-sätzen an Sonn- und Feiertagen sowie bei einigen Kasualien werden die Einsätze auf zwei Arbeitsstunden erhöht.

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 16. Juni 2014

Seite 281

Im Einzelnen ergibt der Vergleich der überarbeiteten Version mit der Vernehmlassungsvorlage und der geltenden Regelung folgendes Bild:

<b>Geltende Regelung</b>	<b>Vernehmlassungsvorlage</b>	<b>Überarbeitung</b>
<b>1 Arbeitsstunde</b> für alle Einsätze (Ausnahme: Begleitung von Instrumentalisten oder Chor)	<b>2 Arbeitsstunden</b> für <u>alle</u> Dienste, ausser Wiederholungen	<b>2 Arbeitsstunden</b> für Sonntagsgottesdienste (ohne Wiederholungen), Feiertagsgottesdienste (ohne Wiederholungen), Abdankungen, Hochzeiten, Versöhnungsfeiern, Begleitung von Instrumentalisten oder Chor (ohne Wiederholungen)
		<b>1 Arbeitsstunde</b> für Wiederholungen, Werktagsgottesdienste, Andachten, Roratefeiern, Taufen, Krankensalbungen
Grundfaktor <b>2.5</b> für alle Dienste, Faktorzuschläge (0.5-1.5) für Leitungsaufgaben	Grundfaktor wird auf <b>3.0 erhöht</b> , Faktorzuschläge (0.5-1.5) für Leitung unverändert	Grundfaktor bleibt <b>unverändert bei 2.5</b> , Faktorzuschläge (0.5-1.5) für Leitung unverändert

Die Tabelle mit Berechnungsbeispielen im Anhang 2 zeigt, dass die Erhöhung der Arbeitszeit für Ersteinsätze von 1 auf 2 Stunden zur gewünschten moderaten Erhöhung der Anstellungspensen führt.

### **Umsetzung**

Die Revision der berufsbezogenen Bestimmungen führt dazu, dass mit den Organistinnen und Organisten Gespräche geführt und neue Anstellungsverfügungen vereinbart werden müssen. Der Synodalrat empfiehlt dazu folgendes Vorgehen:

1. Die Anstellungsbehörde vereinbart mit der Organistin/dem Organisten einen Faktor, bestehend aus Grundfaktor 2.5 und evt. einem Faktorzuschlag für Leitung und/oder weitere Aufgaben.
2. Der Synodalrat stellt eine Excel-Tabelle zur Verfügung, in welcher die Art und die Anzahl Einsätze aufgelistet sind. Die Liste wurde mit weiteren Dienstarten und Einsätzen ergänzt, damit dem Wunsch nach zusätzlicher Flexibilisierung Rechnung getragen werden kann. Beim Ausfüllen der Liste wird die Prozentanstellung automatisch berechnet.
3. Die Excel-Tabelle wird im Sinne eines Pflichtenheftes von Arbeitgeber und Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer unterzeichnet.
4. Dort, wo Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker schon heute über ein hohes Anstellungspensum verfügen, wird empfohlen zu überprüfen, ob die aktuellen Pensen systemkonform berechnet sind.

### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 16. Juni 2014

Seite 282

## Weiterer Revisionspunkt: Integration der neuen Ausbildungsabschlüsse in die Lohnklasseneinreihung

Seit der Umsetzung der Bologna-Reform werden an den Musikhochschulen der Schweiz keine Studiengänge, die zum Abschluss Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker A, B oder C führten, mehr durchgeführt. Neu angeboten werden Studiengänge Bachelor (BA 6 Semester) und Bachelor mit nachfolgendem Master (BA + 4 Semester).

Musikerinnen und Musiker, welche als Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger in den kirchlichen Dienst treten, werden eingeladen, eine Zusatzausbildung in Kirchenmusik (z.B. mit liturgischen Fächern) zu absolvieren. Aufbauend auf einem Master in Musik kann ein CAS (Certificate of Advanced Studies) oder DAS (Diplom of Advanced Studies) in Kirchenmusik absolviert werden.

Die Integration der neuen Ausbildungsabschlüsse und der Zusatzausbildungen in Kirchenmusik in den Einreihungsplan war in der Vernehmlassung unbestritten. Die Einreihungen der alten Ausbildungsabschlüsse bleiben unverändert.

Die Beförderung in eine höhere Lohnklasse infolge einer Weiterentwicklung, die mit einem Ausbildungsabschluss belegt werden kann (z.B. Abschluss eines Bachelors oder eines Masters in Kirchenmusik), erfolgt mittels einer Frankenüberführung.

### Übersicht über die Lohneinreihungen

<b>Master, Diplom Kirchenmusik A*</b> Organistinnen und Organisten <ul style="list-style-type: none"><li>- Master in Orgel</li><li>- Orgeldiplom A Kirchenmusik Hochschule Luzern-Musik</li><li>- Lehr-/Konzertdiplom Orgel einer schweizerischen Musikhochschule oder des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes (SMPV)*</li><li>- oder gleichwertige Ausbildung.</li></ul> Chorleiterinnen und Chorleiter <ul style="list-style-type: none"><li>- Master in Chorleitung</li><li>- Chorleitungsdiplom A Kirchenmusik Hochschule Luzern-Musik</li><li>- Kantoren-/Chorleitungsdiplom einer schweizerischen Musikhochschule oder des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes (SMPV)*</li><li>- oder gleichwertige Ausbildung.</li></ul>	Lohnklasse 18 Jahreslohn 100%: CHF 92'276-134'724
<b>Bachelor*</b> Organistinnen und Organisten <ul style="list-style-type: none"><li>- Bachelor Kirchenmusik Orgel</li><li>- oder gleichwertige Ausbildung.</li></ul> Chorleiterinnen und Chorleiter <ul style="list-style-type: none"><li>- Bachelor Kirchenmusik Chorleitung</li><li>- oder gleichwertige Ausbildung.</li></ul>	Lohnklasse 16 Jahreslohn 100%: CHF 81'402-118'846

#### Katholische Kirche im Kanton Zürich

<b>Diplom Kirchenmusik B*</b> Organistinnen und Organisten <ul style="list-style-type: none"> <li>- Orgel Diplom B Hochschule Luzern-Musik</li> <li>- oder gleichwertige Ausbildung.</li> </ul> Chorleiterinnen und Chorleiter <ul style="list-style-type: none"> <li>- Chorleitung Diplom B</li> <li>- oder gleichwertige Ausbildung.</li> </ul>	Lohnklasse 15 Jahreslohn 100%: CHF 76'677-111'951
<b>Zertifikat Kirchenmusik C/Fähigkeitsausweis/Diplom C*</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zertifikat Kirchenmusik Orgel/- Chorleitung einer schweizerischen Musikhochschule</li> <li>- Fähigkeitsausweis/Diplom C Orgel/- Chorleitung der Hochschule Luzern-Musik oder Zürich.</li> </ul>	Lohnklasse 12 Jahreslohn 100%: CHF 65'051-94'975
<b>Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ohne Diplom oder Fähigkeitsausweis</b> Organistinnen und Organisten sowie Chorleiterinnen und Chorleiter ohne offiziellen Ausbildungsnachweis.	Lohnklasse 10 Jahreslohn 100%: CHF 59'179-86'404

\* Die Einreihung in die angegebene Lohnklasse setzt den stufengerechten Abschluss der kirchenmusikalischen Fächer voraus.

#### Einreihung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit CAS und DAS\*

Organistinnen und Organisten mit einem Master in Chorleitung, die ein DAS in Orgel vorweisen.	Lohnklasse 17 Jahreslohn 100%: CHF 86'594-126'427
Organistinnen und Organisten mit einem Master in Klavier, die ein CAS in Kirchenmusik Orgel vorweisen	Lohnklasse 16 Jahreslohn 100%: CHF 81'402-118'846
Organistinnen und Organisten mit einem Master in Chorleitung Kirchenmusik, die ein CAS in Orgel vorweisen.	Lohnklasse 16
Chorleiterinnen und Chorleiter mit einem Master in Orgel, die ein DAS in Chorleitung Kirchenmusik vorweisen.	Lohnklasse 17
Chorleiterinnen und Chorleiter mit einem Master in Orgel, die ein CAS in Chorleitung Kirchenmusik vorweisen.	Lohnklasse 16

\* Die Einreihung in die angegebene Lohnklasse setzt den stufengerechten Abschluss der kirchenmusikalischen Fächer voraus.

#### Kosten der neuen Vorlage

Die Revision führt zu einer Verbesserung der Lohnsituation der Organistinnen und Organisten. Die Mehrkosten sind für die Kirchgemeinden aber deutlich geringer als in der Vernehm-

#### Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 16. Juni 2014



lassungsvorlage vorgesehen. Die Anstellungsverhältnisse der Chorleiterinnen und Chorleiter bleiben unverändert.

Da sich der Beschäftigungsgrad der Organistinnen und Organisten mit der Revision nicht linear erhöht, ist es sinnvoll, wenn jede Kirchgemeinde gestützt auf die bestehenden Pflichtenhefte der aktuell angestellten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit Hilfe der neuen Tabelle eine Berechnung der Kosten vornimmt.

Zur Veranschaulichung der Veränderungen können die im Anhang zu dieser Vorlage aufgeführten Beispiele herangezogen werden. Sie basieren auf real bestehenden Anstellungen. Bei einer angenommenen, eher höheren Lohneinreihung in der Lohnklasse 15 ES 10 (Stand 2014) ergibt sich folgendes Bild:

Bsp.	Anzahl Dienste pro Jahr	Bisher pro Monat CHF	Vernehmlassungs- vorlage CHF	<b>Neu pro Monat CHF</b>
1	20 Chorproben+Aufführungen 30 Gottesdienste am Sonntag (GD)	1'025.70	1'649.45	<b>1'466.48</b>
2	40 GD am Sonntag, 10 Andachten, 5 GD und Proben mit Instrumentalisten	679.20	1'355.60	<b>950.16</b>
3	229 GD. Andachten und Kasualien	2'467.25	4'481.90	<b>3'637.10</b>
4	99 GD und Proben	1'212.80	1'664.70	<b>1'387.47</b>

Ein Vergleich zwischen der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Zürich und der neuen Vorlage mit der neuen Berechnungsgrundlage ergibt bei einer Organistin (50 Jahre alt) bei gleicher Lohneinreihung (15 ES 10) folgendes Bild:

	Anzahl Dienste pro Jahr	Pensum	Monatslohn CHF
Evang.- ref.	49 Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen (Grundpensum)	30%	2'079.15
Kath.	49 Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen	Faktor 2.5 = 12.96% Faktor 4.0 = 20.74%	898.20 1'437.40

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass die für die reformierte Kirche Tätigen für die gleiche Anzahl Einsätze weiterhin mindestens 44% mehr Lohn erhalten.

## Schlusswort

Der Synodalrat und der Generalvikar beabsichtigen mit der Revision der berufsbezogenen Bestimmungen, die finanzielle Entschädigung der Organistinnen und Organisten zu verbessern. Gleichzeitig werden die neuen Ausbildungsabschlüsse in den Lohneinreichungsplan integriert.

Aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses wurde die ursprüngliche Vorlage reduziert. Auf diese Weise wird sowohl dem Anliegen für eine Verbesserung der Entschädigung der Organistinnen und Organisten als auch den finanziellen Bedenken einer Vielzahl von Kirchenpflegen Rechnung getragen.

### Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 16. Juni 2014

Seite 285

Der Synodalrat vertritt die Auffassung, dass die Diskussion über die vorliegende Revision nicht allein auf die Kostenfolgen beschränkt werden darf. Vielmehr kann davon ausgegangen werden, dass eine gute, konkurrenzfähige Besoldung zusammen mit den vielseitigen und anspruchsvollen neuen Ausbildungsgängen (Bachelor, Master) die Voraussetzungen dafür bilden, dass sich auch in Zukunft genügend qualifizierte Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in den Dienst der Katholischen Kirche im Kanton Zürich stellen. Die Pfarreleitungen sind für die Umsetzung ihres anspruchsvollen kirchenmusikalischen Konzeptes und für eine erfolgreiche Pastoral darauf angewiesen, Gottesdienste mit vielfältiger und qualitativ hochstehender Kirchenmusik anzubieten. Kirchenmusikalische Aktivitäten haben eine ausgeprägte gemeindebildende Wirkung, indem sie mit musischen Angeboten Menschen sozial in die Gemeinde einbetten. Für die Pfarreiangehörigen bildet das Wirken der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker einen wesentlichen Bestandteil der Glaubensverkündigung, der es Sorge zu tragen gilt.

### **Der Synodalrat beschliesst:**

1. Der Synodalrat erlässt folgende berufsbezogene Bestimmungen für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

#### **1. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker**

##### **1. Ausbildung**

Bezüglich der Ausbildung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden folgende Ebenen unterschieden:

##### **a) Master, Diplom Kirchenmusik A\***

###### **Organistinnen und Organisten**

- Master in Orgel
- Orgeldiplom A Kirchenmusik Hochschule Luzern – Musik einer schweizerischen Musikhochschule
- Lehr-/ Konzertdiplom Orgel einer schweizerischen Musikhochschule oder des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes (SMPV)\*
- oder gleichwertige Ausbildung

###### **Chorleiterinnen und Chorleiter**

- Master in Chorleitung
- Chorleitungsdiplom A Kirchenmusik Hochschule Luzern - Musik
- Kantoren-/Chorleitungsdiplom einer schweizerischen Musikhochschule oder des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes (SMPV)\*
- oder gleichwertige Ausbildung

##### **b) Bachelor\***

###### Organistinnen und Organisten

- Bachelor Kirchenmusik Orgel
- oder gleichwertige Ausbildung

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

- Chorleiterinnen und Chorleiter
- Chorleitung Diplom B Hochschule Luzern - Musik
  - oder gleichwertige Ausbildung

**c) Diplom Kirchenmusik B\***

- Organistinnen und Organisten
- Orgel Diplom B Hochschule Luzern - Musik
  - oder gleichwertige Ausbildung

- Chorleiterinnen und Chorleiter
- Chorleitung Diplom B Hochschule Luzern - Musik
  - oder gleichwertige Ausbildung

**d) Zertifikat Kirchenmusik C**

- Zertifikat Kirchenmusik Orgel/ - Chorleitung einer schweizerischen Musikhochschule
- Fähigkeitsausweis /Diplom C Orgel/-Chorleitung der Hochschule Luzern – Musik oder Zürich

**e) Musikerinnen und Musiker ohne Diplom oder Fähigkeitsausweis**

Organistinnen und Organisten sowie Chorleiterinnen und Chorleiter ohne offiziellen Ausbildungsnachweis.

\* Die aufgeführten Ausbildungsgänge und Diplome setzen den stufengerechten Abschluss der kirchenmusikalischen Fächer voraus.

**2. Arbeitszeit / Beschäftigungsgrad**

Die für die Ermittlung der Besoldung massgebende Arbeitszeit und des Beschäftigungsgrades ergibt sich aus:

- a) der Anzahl Dienste und deren Arbeitsstunden
- b) einem Faktor für Grundaufgaben
- c) einem Faktorzuschlag für Führungsaufgaben.

**a) Definition der Dienste**

<i>Organistinnen/Organisten</i>	<b>Arbeitsstunden</b>
Sonntagsgottesdienste	2
Wiederholung Sonntagsgottesdienste	1
Feiertagsgottesdienste	2
Wiederholung Feiertagsgottesdienste	1
Werktagsgottesdienste	1 (2)*
Andachten	1 (2)*
Roratefeiern	1 (2)*
Versöhnungsfeiern	2

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

Abdankungen	2
Taufen	1
Hochzeiten	2
Kleinkindergottesdienste	1
Kinder- und Familiengottesdienste	2
Jugendgottesdienste	2
Weihnachtsfeiern (Kinder, Familien, Senioren)	2
Projektstage Katechese (Mitwirkung)**	
Orgelkonzerte (Mitwirkung)**	
Spezielle Musikprojekte (Mitwirkung)**	
Anderes**	

\* mit Chor oder Instrumentalistin/Instrumentalist

\*\* effektive Arbeitsstunden festlegen ohne Vor- und Nachbearbeitung, welche im Faktor (vgl. unten c) enthalten sind. Die Arbeitsstunden für diese Dienste werden in der Regel jährlich überprüft.

#### *Chorleiterinnen/Chorleiter*

Chorproben/Choraufführungen	2
-----------------------------	---

#### **b) Faktor für Grundaufgaben**

Folgende Grundaufgaben (Verfügzeit, Vorbereitungszeit und Übzeit) werden mit dem Faktor 2,5 abgegolten:

- Übungszeit für konkrete Einsätze
- Literatursuche
- Programmgespräche für die konkreten Einsätze
- Aufbau Repertoire.

#### **c) Faktorzuschlag für Leitung und/oder weitere Aufgaben (mindestens 0.5 bis 1.5)**

Für Leitungs- und/oder andere Aufgaben wird ein Faktorzuschlag von mindestens 0.5 und maximal 1.5 gewährt (z.B. Grundfaktor 2,5 + 1,5 Zuschlag = Faktor 4). Der höhere Faktor (Grundfaktor + Faktorzuschlag) ist für sämtliche Dienste anzuwenden.

Ein Faktorzuschlag wird für folgende Aufgaben gewährt:

- Verantwortung für kirchenmusikalische Aktivitäten in der Kirchgemeinde
- Planung (Liedpläne für Liturgie, Dienstpläne, Suche von Vertretungen u.a.)
- Sitzungen mit dem Seelsorgeteam (inkl. Vorbereitung)
- Sitzungen Musikkommission (inkl. Vorbereitung)
- Unterhalt der Instrumente (Organistinnen/Organisten)
- Betreuung des Chores: Vorstandssitzung, individuelle Betreuung (Chorleiterinnen/Chorleiter)
- Kantorendienste
- Bandcoaching
- regelmässige, spezielle Musikprojekte, Projektstage

#### **Katholische Kirche im Kanton Zürich**

- ausserordentlicher kirchenmusikalischer Einsatz: z.B. aufwändige Orchestermessen, aufwändige Liturgien mit modernen Musikstilen (Firm-, Jugendgottesdienste, moderne sakrale Konzerte)
- Planung und Einsatz vielfältiger Musikstile.

### 3. Anstellung

Grundsätzlich ist mit jeder Kirchenmusikerin und jedem Kirchenmusiker eine im Voraus festgelegte Prozentanstellung vertraglich zu vereinbaren.

Für Aushilfen mit wenigen Einsätzen kann an die Stelle der monatlichen Besoldung eine Pauschale für die einzelnen Dienste treten.

#### a) Berechnung des Beschäftigungsgrades (%-Anstellung)

In einem ersten Schritt werden die Anzahl Dienste pro Jahr mit den Anzahl Stunden (vgl. oben Ziffer 2a) multipliziert. Die Gesamtstundenzahl wird mit dem Faktor (gebildet aus der Summe der Grundfunktion und allenfalls mit dem Faktorzuschlag für die Leitungsfunktion) sowie der Zahl 100 multipliziert. Das Ergebnis wird dividiert durch die Jahresarbeitszeit.

Die Formel lautet wie folgt:

**Gesamtstundenzahl x Faktor (Grundfunktion + evtl. Faktorzuschlag Leitungsfunktion) x 100**

Jahresarbeitszeit (ohne Ferien und Ruhetage)

#### b) Berechnung der Jahresarbeitszeiten (bei 100%-Pensum), abzüglich Ferien und gesetzliche Ruhetage (§ 46 AO):

	<u>4 Wochen Ferien</u>	<u>5 Wochen Ferien</u>	<u>6 Wochen Ferien</u>
Jahresarbeitszeit	2184 Stunden	2184 Stunden	2184 Stunden
- Ferien (42 Std./Woche)	168 Stunden	210 Stunden	252 Stunden
- 10 Ruhetage à 8,4 Std.	84 Stunden	84 Stunden	84 Stunden
	<b>1932 Stunden</b>	<b>1890 Stunden</b>	<b>1848 Stunden</b>

### 4. Freie Wochenenden/gesetzliche Ruhetage

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker haben Anrecht auf ein freies Wochenende pro Monat. Bei Ferien, die sich über ein Wochenende erstrecken, gilt das freie Wochenende als kompensiert.

Der Bezug ist rechtzeitig mit dem Pfarrer oder der/dem Pfarreibeauftragten zu vereinbaren.

Die gesetzlichen Ruhetage werden bei der Berechnung der Jahresarbeitszeit berücksichtigt und in Abzug gebracht.

### 5. Ferien

Der Ferienanspruch beträgt für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vier Wochen, ab dem 50. Altersjahr fünf Wochen und ab dem 60. Altersjahr sechs Wochen. Der Bezug der Ferien ist rechtzeitig mit dem Pfarrer oder der Gemeindeleiterin, dem Gemeindeleiter zu vereinbaren. Die Ferien sind in der Regel während der Schulferien zu beziehen.

#### Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 16. Juni 2014

Seite 289

## 6. Vertretungen

Die Einstufung von Aushilfen erfolgt individuell entsprechend der ausgewiesenen Ausbildung. Die Einstufung in die Erfahrungs- oder Leistungsstufen erfolgt unter Berücksichtigung des Alters und der Erfahrung im kirchenmusikalischen Bereich.

## 7. Vergütung von einzelnen Diensten

Bei Vergütungen für einzelne Dienste ist der Stundenlohn\* mit je folgenden Lohnelementen zu ergänzen und separat auszuweisen:

	<b>Vergütung für</b>	<b>Anteil</b>
	Ruhetage und Ferien	13. Monatsbesoldung
<b>4 Wochen Ferien</b>	<b>13,04%*</b>	<b>8,34%*</b>
<b>5 Wochen Ferien</b>	<b>15,55%*</b>	<b>8,34%*</b>
<b>6 Wochen Ferien</b>	<b>18,18%*</b>	<b>8,34%*</b>

2. Der Einreichungsplan (Personalhandbuch Kapitel 3.12) wird wie folgt ergänzt:

Master, Diplom Kirchenmusik A*	Lohnklasse 18
Bachelor*	Lohnklasse 16
Organistinnen und Organisten mit einem Master in Chorleitung, die ein DAS in Orgel vorweisen.	Lohnklasse 17
Organistinnen und Organisten mit einem Master in Klavier, die ein CAS in Kirchenmusik Orgel vorweisen	Lohnklasse 16
Organistinnen und Organisten mit einem Master in Chorleitung Kirchenmusik, die ein CAS in Orgel vorweisen.	Lohnklasse 16
Chorleiterinnen und Chorleiter mit einem Master in Orgel, die ein DAS in Chorleitung Kirchenmusik vorweisen.	Lohnklasse 17
Chorleiterinnen und Chorleiter mit einem Master in Orgel, die ein CAS in Chorleitung Kirchenmusik vorweisen.	Lohnklasse 16

\* Die aufgeführten Ausbildungsgänge und Diplome setzen den stufengerechten Abschluss der kirchenmusikalischen Fächer voraus.

- Die neuen Bestimmungen für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie die Ergänzungen des Einreichungsplanes treten am 1. Oktober 2014 in Kraft.
- Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen mit Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern sind die Anstellungsverhältnisse spätestens per 1. März 2015 zu überprüfen und gemäss den revidierten Bestimmungen anzupassen.

### Katholische Kirche im Kanton Zürich

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 16. Juni 2014

Seite 290

5. Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich mit Rechtsmittelbelehrung.
6. Mitteilung an Generalvikar Dr. Josef Annen, Karl Conte, Ressortleiter Personal und Organisation, an die Bereichsleiter und die juristische Sekretärin sowie an die Kirchgemeinden und Pfarreien.

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Synodalrat**  
Hirschengraben 66  
8001 Zürich  
[www.zh.kath.ch](http://www.zh.kath.ch)

Zentrale 044 266 12 12  
Fax 044 266 12 13  
[synodalrat@zh.kath.ch](mailto:synodalrat@zh.kath.ch)

Protokoll des Synodalrats  
Sitzung vom 16. Juni 2014

Seite 291